

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1100001/021-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Katschnig

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12474

Datum
29. März 2011

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2011

Ltg.-**846/G-12/1-2011**

R- u. V-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Erläuterungen zur Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

I. Allgemeiner Teil:

Seit 1. Jänner 2010 können in Österreich zwei Menschen gleichen Geschlechtes eine „eingetragene Partnerschaft“ auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten begründen.

1. Ist-Zustand:

Die Befangenheitsgründe der Bürgermeister und der Mitglieder der Kollegialorgane sind in § 50 NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt. Im § 107 NÖ Gemeindeordnung sind die Ausschließungsgründe für Mitglieder des Prüfungsausschusses geregelt. Eine Berücksichtigung der eingetragenen Partner ist in der geltenden Bestimmung nicht vorgesehen.

1. Soll-Zustand:

Der durch das „Eingetragene Partnerschafts-Gesetz“, BGBl. I Nr. 135/2009, geschaffene rechtliche Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare erfordert auch die Änderung der Befangenheitsgründe in § 50 NÖ Gemeindeordnung 1973

2. Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 115 Abs. 2 B-VG

3. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Allfällige Mehrkosten für die Gebietskörperschaften entstehen nicht. Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger mit sich.

6. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Entwurf stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

8. Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses:

Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses sind nicht zu erwarten.

I. Besonderer Teil:

1. Zu Artikel I:

Zu Z.1:

Die eingetragene Partnerschaft wird durch die Novelle dieser Bestimmung bei den Befangenheitsgründen berücksichtigt.

Zu Z. 2:

Die eingetragene Partnerschaft wird durch die Novelle dieser Bestimmung bei den Unvereinbarkeitsgründen für Prüfungsausschussmitglieder berücksichtigt.

Zu Z. 3:

Die eingetragene Partnerschaft wird durch die Novelle dieser Bestimmung bei den Unvereinbarkeitsgründen für Prüfungsausschussmitglieder berücksichtigt.

1. Zu Artikel II:

Die Novelle soll an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. S o b o t k a

Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung

Dr. Leitner

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung